

Gesellschaftsvertrag

Wassernetz Ennepetal GmbH

1. FIRMA UND SITZ

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma:

Wassernetz Ennepetal GmbH.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ennepetal.

2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Planung, der Bau sowie die Errichtung und Instandhaltung von Wasserversorgungseinrichtungen.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107a Abs. 3 GO NRW im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

2.3 Unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 1, 5 GO NRW kann die Gesellschaft andere Gesellschaften oder andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen, sich an anderen Gesellschaften oder an anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen sowie bereits bestehende Beteiligungen an solchen Rechtsträgern erhöhen.

- 2.4 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3. GESELLSCHAFTER, KAPITALANTEILE, EINLAGEN, HAFTSUMMEN, HINTERGRUND

- 3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend).

Beteiligt sind

- a) die Stadt Ennepetal mit einem Kapitalanteil von 500,00 €.
- b) die AVU Netz GmbH mit einem Kapitalanteil von 49.500,00 €.

- 3.2 Die Stammeinlagen werden in bar erbracht. Die Stammeinlagen sind sofort fällig.

4. GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- 4.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Berufungen und die Abberufungen - außer aus wichtigem Grund - erfolgen per Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit.
- 4.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann einem oder mehreren Geschäftsführern im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- 4.3 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

5. AUFGABEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, ihres Wirtschaftsplanes sowie der Weisungen der Gesellschafterversammlung.

6. ZUSAMMENSETZUNG, GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG, BESCHLUSSFASSUNG

- 6.1 Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf bzw. auf Wunsch eines Gesellschafters von der Geschäftsführung schriftlich per einfachem Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung nebst der Angabe, zu welchen Tagesordnungspunkten Beschlüsse zu fassen sind, einberufen. Die zugehörigen Unterlagen sind den Gesellschaftern rechtzeitig vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post (bzw. der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail) und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Die Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse auch nach den Regelungen des § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich fassen.
- 6.2 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer - beide sind von der Gesellschafterversammlung mit Mehrheit aller abgegebenen Stimmen zu wählen - zu unterschreiben. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie zu übersenden.
- 6.3 Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang schriftlich zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geltend zu machen (nachfolgend „Protokollrüge“). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb

von zwei Wochen mittels Übersendung einer korrigierten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

- 6.4 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Abschrift der Niederschrift im Wege einer Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

7. AUFGABEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- (b) die Auflösung der Gesellschaft;
- (c) die Verabschiedung des Wirtschaftsplans;
- (d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (e) die Verwendung des Ergebnisses;
- (f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- (g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- (h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 AktG;
- (i) die Wahl des Abschlussprüfers;

- (j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
- (k) Gründung und Errichtung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen, Betrieben und Betriebsteilen, Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder wesentlicher Teile hiervon;
- (l) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die im Einzelfall den Betrag von € 25.000,00 übersteigen;
- (m) Aufnahme von Krediten und sonstigem Fremdkapital, die den Betrag von € 25.000,00 übersteigen;
- (n) Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter;
- (o) Gewährung von Tantiemen, Pensionszusagen und Boni;
- (p) Erteilung und Entzug von Prokura und Handlungsvollmachten;
- (q) Abschluss, Änderung, Anpassung, Kündigung und Rücktritt von Pacht- und Dienstleistungsverträgen oder sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr oder einem Volumen von mehr als € 100.000,00. Für Netzpacht- und Wasserkonzessionsverträge gelten nachfolgend lit. t und u;
- (r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendende Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme in Einzelfall € 25.000,00 übersteigt;
- (s) Abschluss und Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern im Einzelfall ein höheres Entgelt als jährlich € 25.000,00 vereinbart wird oder in denen eine längere Kündigungsfrist als sechs Monate vorgesehen ist.

- (t) Abschluss, Änderung, und Beendigung von Verträgen über die Pacht von Wasserversorgungsanlagen (Netzpachtverträge);
- (u) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über Wegenutzungsrechte zur Versorgung mit Wasser (Wasserkonzessionsverträge).
- (v) Vergütung von Gremienmitgliedern

Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder die Regelungen dieses Vertrages keine abweichenden Regelungen treffen. Beschlüsse gemäß a) + b) bedürfen der Einstimmigkeit, -c), g)-h), j)-o) und q)-u) bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu den vorgenannten Geschäften und Maßnahmen bedarf es nicht, sofern und soweit diese in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan bewilligt sind (z.B. Wirtschaftsplan).

8. WIRTSCHAFTSPLAN

- 8.1 Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan der Gesellschaft auf der Grundlage einer fünfjährigen Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Personalplan, dem Investitionsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan und dem Erfolgsplan für dieses Geschäftsjahr.
- 8.2 Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.
- 8.3 Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Geschäftsjahr.

9. JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT / BESTELLUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

- 9.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW einzugehen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW aus.
- 9.2 Die Informationspflichten gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW (Transparenzgesetz NRW) sind einzuhalten.
- 9.3 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften von einem/einer Wirtschaftsprüfer/-in bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen.
- 9.4 Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- 9.5 Den Gesellschaftern stehen -unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG – die Befugnisse nach § 112 GO NRW zu.

10. OFFENLEGUNG

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

11. DAUER DER GESELLSCHAFT, KÜNDIGUNG, AUSTRITT

- 11.1 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch nach 20 Jahren.

- 11.2 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sobald und soweit für das Gebiet eines kommunalen Gesellschafters Konzessionsverträge mit der Gesellschaft nicht verlängert bzw. nicht abgeschlossen werden, das Gesellschaftsverhältnis zu kündigen.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig und durchführbar, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

13. SCHIEDSKLAUSEL

- 13.1 Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
- 13.2 Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- 13.3 Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.

- 13.4 Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Ziffer 1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
- 13.5 Das Schiedsgericht soll seinen Sitz am Sitz der Gesellschaft haben. Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 13.6 Diese Schiedsvereinbarung gilt nicht für Anfechtungsklagen von Gesellschafterbeschlüssen und Anträgen im einstweiligen Rechtsschutz. Hierfür sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

14. KOSTEN

Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von 4.000,00 € insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung) trägt die Gesellschaft.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit nicht im Einzelfall gesetzlich zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist, der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Ziffer. Genügen sie dieser Form nicht, sind sie nichtig.
- 15.2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- 15.3 Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anwenden. Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.